

IX – XI. (Drei liturgische Fragen für den Frohnleichnamssonntag.) A. Welche Missa solemnis ist an diesem Sonntage zu nehmen in jenen Kirchen, in welchen an demselben die feierliche Frohnleichnamss-Procession gehalten wird? Es scheint wohl keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch in diesem Falle die Missa de Officio occurrenti, und nicht etwa eine votiva solemnis de Ssmo. Sacramento zu nehmen sei.¹⁾ — Zuerst ist kein Grund vorhanden, nur wegen der darauf folgenden (oder vorhergehenden) feierlichen theophorischen Procession eine Missa votiva de Sanctissimo zu nehmen, da eine theophorische Procession, nach einigen Erklärungen der S. C. R. unmittelbar nach jedem Amte (nur das de Requiem ausgenommen) selbst mit violetten Paramenten (jedoch immer mit weißem Schultervelum und weißem Traghimmel) gehalten werden kann. — Ferner ist auch die äußere Festlichkeit dieses Tages für die betreffende Pfarre (oder Kirche) und der Concursus populi in unserem Falle kein Grund, eine Motiv-Messe zu nehmen, da sowohl die Feierlichkeit, als der Concurs sich hauptsächlich nur auf die Procession bezieht, die am Festtage selbst (in festo Ss. Corporis Christi) nicht gehalten werden kann, oder nicht gehalten zu werden pflegt; und da in unseren Gegenden die Feierlichkeit des Frohnleichnamsfestes nirgends auf den darauffolgenden Sonntag verlegt wird (wie z. B. in Frankreich) sondern am Festtage selbst in jeder Hinsicht (quoad Chorum et quoad forum) gehalten wird. — Es handelt sich also hier eigentlich nur um die feierliche Procession, die mit dem Hochamte keinen Zusammenhang hat, da sie (wie es auch in manchen Kirchen geschieht) selbst am Nachmittag stattfinden könnte. — Dann (daß im fraglichen Falle keine Missa votiva, sondern die Missa de Officio zu nehmen sei) kann man deutlich entnehmen aus mehreren Decreten der S. C. R., vornehmlich aus den zwei folgenden: a.) Am 8. Mai 1749 gab die S. C. R. folgende Entscheidung: „Wo die Procession des allerheiligsten Sacramentes an dessen Feste, oder innerhalb der Octave mit dem geziemenden feierlichen Gepränge nicht gehalten werden kann, soll der Bischof nach seinem Gutdünken und seinem Ermessen einer jeden Kirche einen aus den darauffolgenden Sonntagen bestimmen, an welchem nach der Feier der hl. Messe mit der Commemoration des hh. Sacramentes gemäß der in den Rubriken vorgeschriebenen Weise, die feierliche Procession desselben gehalten werden kann.“

NB. Sowohl in diesem, als im nächstfolgenden Decrete setzt die S. C. R. (dem römischen Ritus gemäß) voraus, daß beim Hochamte die Hostie für die Procession consecrirt werde: — sonst wäre dabei (außerhalb der Octava Ss. Corporis Christi) keine Commemoration de Sanctissimo zu machen.

¹⁾ Außer es wäre eine solche durch ein päpstliches Indult gestattet,

b. Und am 10. September 1796 auf die Anfrage: „Ob am Sonntage in der Frohnleichnam=Octave, oder an einem anderen bestimmten Sonntage innerhalb des Jahres, an welchen ein Officium des Ritus duplex gebetet, und die Proceßion des heiligsten Sacramentes in den verschiedenen Pfarren und Kirchen der Stadt gehalten zu werden pflegt, wie am Frohnleichnamsfeste, und einen bestimmten und festgesetzten Tag hat unter dem Zulaufe des Volkes derselben Pfarrei, die Messe gefeiert werden soll pro re gravi de Ssmo. Sacramento post Nonam, oder ob sie vom Sonntage gehalten werden soll, oder vom Feste mit der Commemoration des hh. Sacramentes?“ gab die S. C. R. folgende Antwort: „Die Messe soll gefeiert werden vom Sonntage, oder vom occurrirenden Feste mit der commemoratio Ss. Sacramenti.“ — Das Hochamt am Frohnleichnamssonntage soll also auch in jenen Kirchen, in welchen die feierliche theophorische Proceßion gehalten wird, de Dominica infra Octavam (si fit de ea) oder de festo duplici occurrenti gefeiert werden (und zwar mit allen Commemorationen, die im Directorio angegeben werden und non exclusis imperatis, wenn der Ritus festi occurrentis sie zuläßt, da die alleinige Feier der Proceßion keinen Grund und kein Recht gibt, eine Ausnahme von den Rubriken bei der Hochmesse zu machen.)

B. Wer soll die Frohnleichnamssonntags-Proceßion halten, und wie soll er dabei angethan sein? Mehrere Decrete S. C. R. (Besonders vom 13. März 1700 und 4. Mai 1709 — 3. Aug. 1839 — und speciell für unseren Fall vom 20. Februar 1649, und vom 23. März 1709) verordnen, respective verbieten, daß Jemand Anderer die theophorische (auf die Messe folgende) Proceßion führe, d. i. das Allerheiligste bei der Proceßion trage, als der Celebrant, der die feierliche Messe gehalten (was auch auf den Officianten ausgedehnt wird, wenn die Proceßion unmittelbar nach dem Officium gehalten wird.)¹⁾ — Es ist nur Privilegium des Bischofes (oder eines noch höheren Würdenträgers) die theophorische Proceßion zu halten, wenn er auch die Messe (resp. das Officium) nicht hält. — Wie in Domkirchen die Frohnleichnamsproceßion (absente Episcopo) dem ersten Dignitarius gebührt, modo ipse etiam Missam celebret (aut Officium faciat) sonst dem zweiten Dignitarius u. s. w., so gebührt die Frohnleichnamssonntags-Proceßion in anderen Kirchen dem Pfarrer oder Vorstand der Kirche, und wenn er nicht kann oder will, dem (nach ihm) Dignior ex Clero illius Ecclesiae, oder überhaupt und geziemender Weise einem höher gestellten Geistlichen, der, zur größeren Feier, vom Vorstande der Kirche dazu eingeladen wird; jedoch immer unter der Bedingung, daß, wer die Proceßion zu halten hat,

¹⁾ De Herdt t. 3. pag. 331.

auch die Messe (oder das Officium) halten solle. — Der Celebrant soll bei dieser Procession (wenn er auch den *usum Pontificalium* nicht hat), wenigstens wenn Diacon und Subdiacon ihm assistiren, (die im Falle, während der Procession, so oft sie nicht sonst verhindert sind, Celebranti *simbras Pluvialis* elevant, et cum eo alternatim hymnos vel Psalmos recitant) mit Amictus, Alba, Cingulum, Stola und Pluviale angethan sein. Das Pluviale ist für Alle streng vorgegeschrieben. — Es wird auch gut sein, wenn er das Schultervelum (nach Vorschrift des Ceremoniale Episcoporum) mit Stecknadeln (*spinulis*) oder Bändern befestiget, damit es nicht leicht herunterfalle (was auch immer, so oft es gebraucht wird, sehr zu empfehlen wäre, wodurch nicht nur für die Bequemlichkeit des Celebranten, sondern auch für die Reinlichkeit und Schonung des Velums gesorgt sein würde). — Endlich soll immer, durch die ganze Procession, derselbe Celebrant das Allerheiligste tragen, und sich nie durch Andere ablösen lassen.

C. Welche Farbe soll der Celebrant (mit seiner Assistenz) bei dieser Procession nehmen, wenn die Missa festi occurrentis eine andere Farbe, als die weiße, erforderte? Dieser Fall trifft gerade heuer in der Linzer Diocese, wo am 15. Juni (Dom. inf. Oct. Ss. Corp. Ch.) das Fest Sanctorum Viti et Sociorum Martyrum, sub ritu dup. gefeiert wird; wo folglich in jenen Kirchen, in welchen an diesem Sonntage die theophorische Procession gehalten wird, (nach dem oben Gesagten) die Messe von den genannten heiligen Martyrern in colore rubeo gefeiert werden soll. — Soll man also hier in diesem Falle auch die theophorische Procession in rother Farbe halten? — Auf diese Frage scheint es, man könne keine andere richtige Antwort geben, als: „man kann es, man muß es aber nicht.“ Diese Antwort stützt sich auf eine Entscheidung der S. C. R., welche um so mehr auf unseren Fall bezogen werden darf, als Gardellini in der Instr. Clem. dieselbe auf die Procession nach der Missa Expositionis pro Orat. 40. Horar. beziehen (anwenden) zu müssen glaubt. — Die hl. Congregatio Rituum gab nämlich am 29. Nov. 1687 auf die betreffende Anfrage folgende Entscheidung: „Wann im vorgelegten Falle (es handelt sich nämlich um den dritten Monats-Sonntag in der Fasten- und Adventzeit, und um die Messe vom Sonntage in violetter Farbe), wann also im vorgelegten Falle die Messe vom Sonntage gesungen wird mit der Commemoration des hlst. Sacramentes, sollen sich der Celebrant und die Assistenz der Paramente von der Farbe, welche der besagten Messe entspricht, bedienen, und sie können es thun auch bei der Procession,“¹⁾ „.... Celebrantem et Ministros uti debere paramentis dictae

¹⁾ Die auf die Messe folgt.

Missae coloris convenientis, et etiam posse in processione“, es soll jedoch ein weißes Schultervelum genommen werden.“ — Kann man also violette Paramente gebrauchen, so um so mehr auch solche von rother Farbe. Es ist erlaubt, wie Gardellini richtig bemerkt, es ist aber nicht geboten: die S. C. R. antwortete „Potest“ sed non „debet.“ — Somit ist es also dem Celebranten (der die Messe in einer anderen als der weißen Farbe gefeiert hat) frei, die Paramente für die theophorische Procession mit den weißen zu wechseln oder nicht. Hoc de jure. — Es entsteht aber nun hier für die Praxis die Frage: ob es nicht geziemender und zweckmäßiger sei, wenn der Celebrant seine Freiheit bei der Wahl dazu benützt, die weißen Paramente zu nehmen? — Und hierin, glaube ich, wird der Hochw. Clerus gewiß der Meinung Gardellini's beipflichten, der in der Instr. Clem. die Vertauschung andersfärbiger Paramente mit den weißen (selbst für die Procession nach der Missa Exposit. pro Or. 40. Horar.) befürwortet (obwohl die Instructio für die letztgenannte Procession mit scheinbar befehlenden Worten die Beibehaltung der Farbe der Messe anordnet), indem er folgendes bemerkt: a. Die S. C. R. erlaubt die Beibehaltung der Farbe der Messe auch für die darauf folgende theophorische Procession, nicht als ob die Rubriken oder Decrete es erforderten, oder als ob die Umwechslung der Paramente etwas Ungeziemendes wäre, sondern vielmehr um eine Unbequemlichkeit zu beseitigen, und damit die hl. Handlung nicht unterbrochen, oder verzögert werde. b. Kann diese Umwechslung der Paramente stattfinden ohne Unzukömmlichkeit und ohne Anstoß des Volkes, so ist sie nicht unerlaubt; geschieht ja was Aehnliches am Feste Mariä Reinigung nach der Procession mit den geweihten Kerzen. c. Der Celebrant und die Assistenz verdienen keinen Tadel, wenn sie sich eine Zeit zurückzögen, um die weißen Paramente anzulegen. d. Ja, würde ein Anderer als der Celebrant (doch NB.: „Dignior aliquis, videlicet Cardinalis aut Episcopus“) die Procession halten, so scheint es, er sollte durchaus weiße Paramente nehmen. — Wenn nun Gardellini die Umwechslung andersfärbiger Paramente mit den weißen für die Procession nach der Mis. Exposit. pro Or. 40. Horar. befürwortet, obwohl die Instr. Clem. darüber sagt: „Der Celebrant, der das Allerheiligste in der Procession tragen soll, wird mit weißem Pluviale angethan sein, wenn er nicht mit andersfärbigen Paramenten celebrirt hat, weil in solchem Falle er die Farbe der Messe beibehalten wird“, obwohl somit die Instructio die Beibehaltung der Farbe anordnet (welche Anordnung jedoch Gardellini mehr für eine „directiva“ als für eine „praeceptiva“ hält), um so mehr kann man diese Umwechslung der Paramente für unsere fragliche Procession anrathen und empfehlen, da für dieselbe (mehr als die Bestimmung

der „Instructio“, und mehr als für die Procession pro Or. 40. Horar. in der „Instructio“) die oben angeführte Entscheidung S. C. R. vom 29. Nov. 1678 Anwendung zu haben scheint, wo die Beibehaltung der Farbe wohl gestattet, aber nicht angeordnet wird. „Posse.“

Sollte aber die Procession aus was immer für einem Grund vor der Messe gehalten werden, so wären ohne Zweifel durchaus weiße Paramente zu nehmen, die dann, nach der Procession, mit jenen vertauscht werden, welche der Farbe der Tagesmesse entsprechen.

Mag jedoch was immer für eine Farbe bei der Procession gebraucht werden, das Schultervelum und der Traghimmel sollen immer von weißer Farbe sein.

Rinz. P. Cassian Bivenzi, Subprior der PP. Carmeliten.

XII. (Heiligung des Frohnleichnamstages.) Seelsorger Pius schreibt: Gerade an dem Tage, an welchem die Kirche mit größter Feierlichkeit die Erinnerung an die Einsetzung der Eucharistie begeht, hören bei uns gar manche keine heilige Messe. Dazu gehören ein paar Fräulein, welche vom frühen Morgen an sich beeifern, die „weißen Mädchen“ zu kleiden und deren Haarschmuck zu besorgen, ferner manche dieser Mädchen, deren Ankleidung nicht rechtzeitig bis zum Hochamte vollendet ist, und endlich einige andere, welche während des Hochamtes die Häuser schmücken oder die Herrichtung der Frohnleichnam-Altäre erst zu Ende bringen. Können diese Gründe von der Anhörung der heiligen Messe rechtmäßig entschuldigen?

Das Gebot der Feiertagsheiligung enthält zwei Momente: es verbietet knechtliche Arbeit und es befiehlt die Anhörung einer heiligen Messe. Dem Pius scheint bei seinem vorgebrachten Zweifel vorgeschwebt zu haben, was die Casuisten über manche zum Gottesdienste nothwendige Verrichtungen sagen, welche ihrer Natur nach zu den knechtlichen Arbeiten zu rechnen wären, aber ihrer Nothwendigkeit wegen oder vielleicht theilweise auch in Folge einer bereits rechtskräftig gewordenen Gewohnheit an Sonn- und Feiertagen als erlaubt angesehen werden. Daher gehört das Läuten der Glocken, das Schmücken der Altäre, das Aufziehen von Wandtapeten in den Kirchen u. dgl. Wo eine derartige Gewohnheit besteht, kann sie ohne Sünden beibehalten werden (S. Alph. Lig. H. A. tr. VI. n. 16); wo sie aber nicht besteht, dürften solche Arbeiten nur dann geschehen, wenn sie am Vortage aus irgend einem Grunde durchaus nicht verrichtet werden könnten: „debent huiusmodi labores pridie fieri, si possint; secus essent venialia peccata“, sagt Ernest Müller (Th. mor. I. II. t. II. §. 67.). Dasselbe ist gewiß auch zu sagen von dem Schmücken der Häuser für die Frohnleichnam-Procession